



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2021-0.371.078	AR-GStBK/Gm	Dr David Koxeder	DW 16434	DW 12471	29.06.2021

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2021)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Zum Inhalt des Entwurfs:

1. Der Maßnahmenvollzug ist in der Vergangenheit mehrmals (zu Recht) im Kreuzfeuer der Kritik gestanden. Die desolaten Zustände in den Anstalten sowie der Personalmangel haben ihren Beitrag zum schlechten Ruf des Maßnahmenvollzugs geleistet. Die im vorliegenden Entwurf beabsichtigten Maßnahmen für den Maßnahmenvollzug werden von der BAK grundsätzlich in ihrer Tendenz positiv beurteilt. Allerdings besteht die Gefahr großer finanzieller Erfordernisse, für die möglicherweise nicht ausreichend vorgesorgt sein wird. Die BAK weist ausdrücklich darauf hin, dass – übrigens im Entwurf nicht einmal vollständig umgesetzte – neue Bezeichnungen von Einrichtungen allein nicht ausreichen werden, um derzeit auftretende Missstände zu beseitigen. Damit die im Maßnahmenvollzug Untergebrachten – somit psychisch kranke und gefährliche Betroffene – vollumfassend die ausreichende psychiatrische Betreuung in einer geschlossenen Justizanstalt bzw im Maßnahmenvollzug zur Therapieerhaltung erhalten, bedarf es der Bereitstellung ausreichender finanzieller und personeller Ressourcen. Andernfalls kann der Zweck der Unterbringung, somit die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit sowie die erforderliche medizinische Behandlung und Resozialisierung des Betroffenen nicht mehr menschenrechtskonform gewährleistet werden.

2. Mit der gegenständlichen Novellierung soll der Maßnahmenvollzug menschenrechtskonformer und zugleich auch ressourcenbewusster modernisiert werden. Hierzu erfolgen zahlreiche Änderungen in strafrechtlicher Hinsicht; vor allem werden das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975 (StPO), das Strafvollzugsgesetz sowie das Jugendgerichtsgesetz dementsprechend angepasst.

Die Hauptgesichtspunkte inhaltlicher Natur sind unter anderem die strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum anstatt in einer Anstalt für geistig abnorme RechtsbrecherInnen. Ebenso erfolgt die Anhebung der Schwelle bei der Anlasstat. Neu ist vor allem auch die Erweiterung des § 23 Strafgesetzbuch ([StGB] Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche RückfallstäterInnen) um die Unterbringung gefährlicher terroristischer StraftäterInnen.

Weiters soll die Entscheidung der Notwendigkeit der weiteren Anhaltung binnen Jahresfrist seit der letzten Entscheidung erfolgen. Bisher war geregelt, dass die Überprüfung der Notwendigkeit der weiteren Anhaltung binnen dieser Frist lediglich beginnen muss. Beim vorläufigen Absehen vom Maßnahmenvollzug soll eine gerichtliche Aufsicht sowie die Möglichkeit zur „Krisenintervention“ stattfinden.

In strafprozessrechtlicher Hinsicht erfolgt eine Neuregelung der Voraussetzungen der vorläufigen Unterbringung im Maßnahmenvollzug sowie die Schaffung von spezifisch gelinderen Mitteln bei ausreichender Behandlung und Betreuung auch außerhalb einer vorläufigen Unterbringung.

Mit der Novellierung wird auch die Zuständigkeit des großen Schöffengerichts zur Entscheidung über einen Antrag auf Unterbringung (sofern nicht das Geschworenengericht zuständig ist) festgelegt. Zudem wird klargestellt, dass während der Hauptverhandlung in Verfahren zur Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum, während der gesamten Dauer der Hauptverhandlung eine Sachverständige/ein Sachverständiger der Psychiatrie anwesend sein muss. Auch der Grundsatz, dass eine Unterbringung nur einmal angeordnet werden kann, soll festgeschrieben werden.

Darüber hinaus sollen verfahrensrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit dem vorläufigen Absehen vom Vollzug der Unterbringung festgeschrieben werden. Auch eine amtswegige Prüfung des Gerichts sowie eine gesetzliche Anordnung der Einbeziehung von Stellungnahmen der/des Sachverständigen, der/des Bewährungshelferin/Bewährungshelfers und der behandelten Einrichtung in die Entscheidung soll festgelegt werden. Im Übrigen wird auch mit der Novellierung eine Verständigungspflicht gegenüber dem Opfer bei Berührung dessen Interessen durch die Festlegung von Bedingungen für das vorläufige Absehen aufgenommen.

Weiters wurden Sonderbestimmungen für Jugendliche und junge Erwachsene betreffend die Verhängung und Vollzug von Maßnahmen nach § 21 StGB und § 23 StGB geschaffen.

Im Rahmen des Strafregistergesetzes werden Regelungen zur effektiven Terrorbekämpfung aufgenommen, wonach Verurteilungen wegen terroristischer Strafsachen sowie in deren Zu-

sammenhang erteilte Anordnungen gerichtlicher Aufsicht oder Weisungen zum Zwecke der Beauskunftung gesondert gekennzeichnet werden. Der Umfang der derzeit vorgesehenen Beauskunftungen im Wege von Strafregisterauskünften und Strafregisterbescheinigungen soll um diese Daten ergänzt werden.

3. Seit fast 50 Jahren ist der Maßnahmenvollzug – ein grundrechtlich äußerst sensibler Bereich – in seinem Kernbestand unverändert, und er wurde in den letzten Jahren vielfach, insbesondere aufgrund seiner mangelnden Treffsicherheit kritisiert. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) kritisierte den österreichischen Maßnahmenvollzug und hat Österreich in diesem Zusammenhang auch verurteilt. Ebenso sind die neuesten Kenntnisse der Wissenschaft im Bereich von psychischer Erkrankung und psychisch erkrankten RechtsbrecherInnen nicht Bestand des derzeitigen Maßnahmenvollzugs, weshalb der Maßnahmenvollzug einer umfassenden Reformierung bedarf.

Ziel des Maßnahmenvollzugs muss sein, die Personen, von denen eine (erhebliche) Gefahr für die Gesellschaft ausgeht, in den Maßnahmenvollzug unterzubringen, zu betreuen und zu therapieren. Die Praxis hat gezeigt, dass Personen, die an einer psychischen Krankheit leiden und im Zuge ihrer Psychose ein Vergehen iSd § 17 Abs 2 StGB (Straftat bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe) begangen haben, für viele Jahre im Maßnahmenvollzug festgehalten wurden, obwohl sie eigentlich eine psychiatrische Behandlung benötigen würden. Die Statistik¹ belegt, dass in den letzten fünf Jahren die Anzahl der im Maßnahmenvollzug befindlichen Personen um 60 % angestiegen ist. Die Zahl der in den letzten 20 Jahren Untergebrachten hat sich von 495 auf 1.365 Personen erhöht, wobei – wie auch in den Erläuterungen festgehalten – der Anstieg in keinem nachvollziehbaren Verhältnis zur Zahl der ermittelten Tatverdächtigen oder Verurteilten steht.² Allein diese Zahlen belegen, dass der Gesetzgeber ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen bereitstellen muss.

Abseits von diesem diskussionswürdigen Punkt sind viele Vorhaben im gegenständlichen Gesetzesentwurf als durchaus sinnvoll zu bezeichnen. Die BAK hält fest, dass die Reform des Maßnahmenvollzugs grundsätzlich begrüßenswert ist. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die aktuelle Rechtslage in der Vergangenheit auch zu Entscheidungen des EGMR gegen Österreich geführt hat, bringt die Reform nunmehr Verbesserungen im Hinblick auf verfassungs- und menschenrechtliche Aspekte mit sich. Der Entwurf stellt einen wichtigen Schritt für eine rechtsstaatliche und somit menschenrechtskonforme Ausgestaltung des Maßnahmenvollzugs dar.

Begrüßenswert sind auch die nun eingeräumten Alternativen zur Unterbringung sowie die differenzierte Behandlung von Jugendlichen. Der Maßnahmenvollzug betreffend Jugendlichen und jungen Erwachsenen muss jedenfalls mit dem Ziel gestaltet werden, dass die Wiedereingliederung in die Gesellschaft bestmöglich vorbereitet werden kann.

¹ Fuchs, Monitoring, Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Rechtsbrechern gemäß § 21 StGB, Berichte über die Jahre 2018, 2019 und 2020, Bundesministerium für Justiz, Generaldirektion für Strafvollzug, Abteilung II 1, Projektmanagement und Forschung (2020).

² Vgl. Pressekonferenz zur Reform des Maßnahmenvollzugs vom 26.05.2021, www.bundeskanzleramt.gv.at.

Damit konsequent qualitativ hochwertige Sachverständigengutachten erstellt werden können, bedarf es dementsprechender Mindeststandards sowie einer regelmäßigen Qualitätskontrolle. Zudem bedarf es auch einer erheblichen Aufstockung der Anzahl von Sachverständigen und des dazugehörigen Fachpersonals, zumal es sich im gegenständlichen Fall um einen erheblichen Grundrechtseingriff, der Freiheitsentziehung, handelt und die Sachverständigengutachten die Grundlage für die Entscheidung liefern, ob der/die Betroffene potentiell gefährlich ist und im Maßnahmenvollzug untergebracht wird. Im Übrigen darf auch eine angemessene Entlohnung für die Erstellung der Sachverständigengutachten nicht außer Acht gelassen werden. Die BAK empfiehlt diesbezüglich die Umsetzung dementsprechender Maßnahmen.

Die BAK begrüßt auch die Neuregelung in § 21 Abs 3f StGB, wonach künftig restriktivere Einweisungsvoraussetzungen festgelegt werden. Demnach gelten zukünftig Vergehen, also Straftaten, die mit weniger als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, generell nicht mehr als Einweisungsvoraussetzung (Ausnahme: eine besonders hohe Gefährlichkeit des/r TäterIn liegt vor). Nachdem die Novellierung für die Zukunft gilt, wird vonseiten der BAK eine Überprüfung der bereits jetzt im Maßnahmenvollzug Untergebrachten, die laut den künftigen Bestimmungen nicht eingewiesen worden wären, gefordert.

Die BAK hält fest, dass mit der Erweiterung des § 23 StGB, wonach gefährliche terroristische StraftäterInnen in eine Anstalt für gefährliche RückfalltäterInnen untergebracht werden – aus rückfallspräventiven Gründen – auch umfassende Deradikalisierungsmaßnahmen angeboten werden müssen, zumal Wegsperrn alleine nicht Lösung des Problems sein wird. Darüber hinaus muss der Fokus in gleicher Form auch auf eine Intensivierung der Präventionsarbeit (Stichwort: Extremismusprävention) gerichtet werden, um Radikalisierungstendenzen bereits im Keim zu ersticken. Um StraftäterInnen, insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene, die extremistische und radikale Neigungen aufzeigen oder in diese Richtung abzudriften drohen, aufzufangen, bedarf es zusätzlich der **Erarbeitung nachhaltiger langfristiger Angebote**. Hier muss den anbietenden Stellen entsprechende **personelle und finanzielle Ressourcen** zur Verfügung gestellt werden, damit diese Projekte in der Praxis rasch umgesetzt und zeitlich unbefristet abgesichert werden können. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass spätestens der tragische terroristische Angriff auf die österreichische Bevölkerung vom 2. November 2020 den Gesetzgeber wachgerüttelt haben muss. Es sind daraus die Lehren zu ziehen und die gemachten Fehler der Vergangenheit – die zweifellos auch in der misslungenen Präventionsarbeit und Deradikalisierung liegen – zu korrigieren.

All diese vorgeschlagenen Maßnahmen während des Maßnahmenvollzugs bedürfen – wie bereits anfangs erwähnt – insbesondere sowohl finanzieller, als auch personeller Ressourcen, die vonseiten der Bundesministerin für Justiz zur Verfügung gestellt werden müssen. Gesetzliche Regelungen, ohne begleitende Maßnahmen und ohne entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen zur Umsetzung derselben, werden erfahrungsgemäß die hier in Rede stehende Problematik nicht lösen.

Zu den Bestimmungen des geplanten Entwurfs im Detail:

Zu Art 2 (Änderung der Strafprozeßordnung 1975)

Zu Z 5 (§ 430 StPO):

Für die psychiatrische Begutachtung, die für die Beurteilung der Gefährlichkeit durch das Gericht maßgeblich ist, fehlen aus Sicht der BAK zwingend erforderliche Mindeststandards für die sich daraus ergebenden Sachverständigengutachten. Eine multiprofessionelle Gutachtenerstellung wäre in diesem Zusammenhang empfehlenswert. Anders ausgedrückt: Für eine akkurate Begutachtung wäre neben der psychiatrischen jedenfalls auch eine psychologische Beurteilung, gegebenenfalls auch eine sozialpädagogische Bewertung bzw eine Beurteilung aus einem angrenzten Fachgebiet notwendig. Nach Einschätzung der BAK ist insbesondere zu befürchten, dass ohne Schaffung einer breitgefächerten, qualitativ hochwertigen Expertise, Einweisungen bzw Unterbringungen aufgrund fehlerhafter Gutachten erfolgen können.

Zu Art 3 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes [StVG])

Zu § 164 StVG:

In der Neufassung von § 164 Abs 1 StVG zweiter Halbsatz ist von den veralteten Tatbestandsmerkmalen „Einfluss ihrer geistigen oder seelischen Abartigkeit“ die Rede. Die BAK schlägt vor, die Formulierung an die Neufassung des § 21 Abs 1 StGB („schwerwiegende und nachhaltige, psychische Störung“) anzupassen.

Zu Art 4 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes [JGG] 1988)

Zu § 32 Abs 5 Z 1 JGG:

In § 32 Abs 5 Z 1 JGG wird auf das Gutachten in der Bestimmung des § 430 Abs 1 Z 3 StPO verwiesen. § 430 Abs 1 Z 3 StPO des Entwurfs regelt jedoch die Beiziehung von Sachverständigen zu den Vernehmungen und nicht das Fachgebiet der Sachverständigen. Das Fachgebiet wird in § 430 Abs 1 Z 2 StPO des Entwurfs normiert. Die BAK empfiehlt, den Verweis bzw den Klammerausdruck in § 32 Abs 5 Z 1 JGG der vorgeschlagenen Fassung auf „§ 430 Abs 1 Z 2 StPO“ zu korrigieren.

Zu § 32 Abs 5 Z 3 JGG:

§ 32 Abs 5 Z 3 JGG enthält ebenfalls einen Redaktionsfehler. In § 32 Abs 5 Z 3 JGG des Entwurfs wird auf § 432e Abs 2 StPO verwiesen. Diese Norm existiert weder in der geltenden Fassung der StPO noch im vorliegenden Entwurf. Auch ein denkbarer irrtümlicher Verweis auf § 434e Abs 2 StPO der vorgeschlagenen Fassung geht ins Leere, da diese Bestimmung keinen Absatz 2 enthält. Vonseiten des Gesetzgebers war offenkundig ein Verweis auf § 434d Abs 2 StPO des Entwurfs beabsichtigt, zumal sich in dieser Bestimmung auch der entsprechende Verweis auf § 430 Abs 1 Z 2 StPO wiederfindet. Die BAK empfiehlt daher, den Verweis

bzw den Klammerausdruck in § 32 Abs 5 Z 3 JGG des Entwurfs auf „§ 434d Abs 2 StPO“ zu korrigieren.

Zu § 32 Abs 5 Z 4 JGG:

§ 32 Abs 5 Z 4 JGG verweist auf eine Stellungnahme jener „Anstalt“, in der der Betroffene vorläufig untergebracht ist, sowie auf § 434g Abs 2 StPO des Entwurfs. In § 434g Abs 2 StPO des Entwurfs wird jedoch nicht der Terminus „Anstalt“, sondern das „forensisch-therapeutische Zentrum“ herangezogen. Nach Ansicht der BAK sollten in beiden Bestimmungen dieselben Termini verwendet werden, um Interpretationsspielräume nicht entstehen zu lassen bzw Missverständnissen vorzubeugen. Im Übrigen handelt es sich bei der Bezeichnung „Anstalt“ um einen veralteten Begriff, weshalb empfohlen wird, in § 32 Abs 5 Z 4 JGG den Ausdruck „forensisch-therapeutisches Zentrum“ aufzunehmen.

Zu Z 6 und 7 (§ 46a Abs 2 und 3 JGG):

Gemäß § 46a Abs 3 JGG des Entwurfs ist die Vernehmung eines jungen Erwachsenen erforderlichenfalls bis zum Eintreffen des Verteidigers/der Verteidigerin oder der Vertrauensperson aufzuschieben, so lange das mit dem Zweck der Vernehmung vereinbar ist, es sei denn, dass damit eine unangemessene Verlängerung der Anhaltung verbunden wäre.

Die Tatbestandsmerkmale der Vereinbarkeit mit dem Zweck der Vernehmung und der Unangemessenheit der Verlängerung der Anhaltung sind unklare Gesetzesbegriffe bzw auslegungsbedürftig. Es liegen keine objektiven Kriterien vor, wie lange ein Aufschub mit dem Zweck der Vernehmung vereinbar ist und unter welchen Bedingungen eine Verlängerung der Anhaltung tatsächlich unangemessen wäre.

Auch den Erläuterungen sind dazu keine Ausführungen zu entnehmen, weshalb die BAK die Empfehlung ausspricht, diese unklaren Tatbestandsmerkmale in § 46a Abs 3 Satz 3 JGG des Entwurfs entfallen zu lassen und nach dem Wort „aufzuschieben“ einen Punkt einzufügen.

Vor allem im Bereich des JGG ist die unter Beachtung des Eingriffs in das Grundrecht auf persönliche Freiheit iSd Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit (PersFrG) und Art 5 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie des Spannungsverhältnisses zu Art 6 Abs 3 lit c EMRK – der das Recht vorsieht, sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten – Vernehmung ohne VerteidigerIn oder Vertrauensperson kritisch zu hinterfragen. Eine Vernehmung ohne Beiziehung eines/r VerteidigerIn oder einer Vertrauensperson sollte nach Ansicht der BAK unter Berücksichtigung einer Güterabwägung nur bei Gefahr in Verzug (insbesondere bei Gefahr für Leib und Leben und bei Gefahr für die Freiheit des Opfers) stattfinden bzw zulässig sein. In diesem Sinne wäre zur zweckorientierten Zielerreichung wohl auch § 164 Abs 2 StPO zu ändern. Weiters betrifft dies auch die Normierungen des § 37 JGG iVm § 36a JGG der geltenden Fassung über die Beiziehung eines/r VerteidigerIn oder einer Vertrauensperson zur Vernehmung eines/r jugendlichen Beschuldigten. Daraus folgt, dass auch „in den übrigen Fällen einer Vernehmung“ nach § 37 Abs 1 2. Satz JGG der geltenden Fassung – soweit der/die Jugend-

liche nicht durch einen/e VerteidigerIn vertreten ist – zumindest eine Vertrauensperson des Jugendlichen beigezogen werden muss; davon ausgenommen sind Fälle von Gefahr in Verzug.

Betreffend die Vernehmungen iSd § 36a Abs 2 JGG empfiehlt die BAK, dass Ton- und Bildaufnahmen zwingend erforderlich sein sollen. Nicht nachvollziehbar ist die Argumentation in den Erläuterungen zu § 46a Abs 2 und 3 JGG des Entwurfs, wonach zu befürchten ist, dass für die Altersgruppe der jungen Erwachsenen die Kapazitäten für Aufzeichnungen nicht ausreichen würden. Aufgrund des technischen Fortschritts in der heutigen Zeit dürfte es keine allzu große Herausforderung sein, dementsprechende Kapazitäten (auch aus Gründen der Beweissicherung) zu schaffen, damit letztendlich bei allen Vernehmungen entsprechende Aufzeichnungen vorgenommen werden können.

Zu § 57 JGG:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass im ersten Satz der Ausdruck „Anstaltenoder“, somit ohne Leerzeichen, verwendet wurde.

Die BAK vertritt die Ansicht, dass die Bestimmung des Entwurfs insofern abgeändert werden sollte, dass nicht die Bundesministerin für Justiz (§ 161 StVG) die Bestimmung der Anstalt der Unterbringung (für Erwachsene bestimmte Anstalten oder für den Strafvollzug bestimmte Anstalten oder Abteilungen) vornehmen soll, sondern eine Unterbringung von Jugendlichen ausschließlich in den für den Strafvollzug an Jugendlichen bestimmten „forensisch-therapeutischen Zentren“ der Abteilungen zu erfolgen hat, um auf die Bedürfnisse dieser Personengruppe zielgerichtet eingehen zu können.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Vorschläge und Einwendungen.

